

Fachgebiet: **FG 2.3**

**16.11.2023**

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Kennung</b>	
Haupt- und Finanzausschuss Rat	28.11.2023 07.12.2023	öffentlich öffentlich	

<b>Tagesordnungspunkt:</b>	Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024
----------------------------	---

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die beiliegende Hebesatzsatzung zu beschließen.

Der Rat beschließt gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

## **II. Begründung:**

Die Anhebung des Hebesatzes zur Grundsteuer B ist notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit für den Haushaltsplan 2024 erreichen zu können. Auf die Ausführungen des mit heutiger Sitzung eingebrachten Haushaltsplanes wird verwiesen.

Die Hebesätze der Grundsteuer A sowie der Gewerbesteuer bleiben auf dem Niveau des Jahres 2023 und somit unverändert.

Grundsätzlich werden die örtlichen Steuerhebesätze, die von der Gemeinde festgesetzt werden, in die Haushaltssatzung aufgenommen und mit deren Bekanntmachung rechtskräftig. Da die Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 seitens der Aufsichtsbehörde erst nach den Haushaltsberatungen erfolgt, würden bis zu diesem Zeitpunkt die alten Steuersätze weiterhin gelten.

Die Steuerhebesätze können in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt werden, die zu Beginn des Jahres 2024 in Kraft tritt. Dies hat den Vorteil, dass die Jahresveranlagung für das Haushaltsjahr 2024 direkt mit den neuen Steuersätzen durchgeführt werden kann. Dies verschafft den Bürgerinnen und Bürgern sofortige Klarheit und erspart der Verwaltung den zusätzlichen Aufwand für die Nachveranlagung (Druckkosten, Porto, Personalkosten, Erhöhung des Zinsaufwands).

### **Anlage(n):**

(1) Hebesatzsatzung\_2024\_HFA\_RAT.pdf

## **III. Zur Sitzung:**

Der Bürgermeister

(gez. Dr. Schumacher)

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern  
Hebesatzsatzung der Gemeinde Alfter  
vom tt.mm.jjj**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 490/GV NRW S. 380), zuletzt geändert durch **|Eintragung erfolgt aktuell bei Unterzeichnung|** des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert **|Eintragung erfolgt aktuell bei Unterzeichnung|** und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert **|Eintragung erfolgt aktuell bei Unterzeichnung|** hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am **tt.mm.jjj** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Realsteuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 995 v.H. |

2. Gewerbesteuer:

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| nach dem Gewerbeertrag | 550 v.H. |
|------------------------|----------|

**§ 2**

Mit Inkrafttreten der Satzung treten alle vorherigen Hebesatzsatzungen außer Kraft.  
Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.